



Finanzielle Auswirkungen (Weiterentwicklung der IV) im Jahr 2030

in Millionen Franken, zu Preisen von 2019, jeweils im Vergleich zur geltenden Ordnung

Berechnungen basierend auf den volkswirtschaftlichen Referenzwerten des BR vom 07.06.2019 und MWST-Schätzungen der ESTV vom 11.06.2019.

| Massnahme (gerundet auf 1 Million Franken) | | Auswirkungen im Vergleich zur geltenden Ordnung | | |
|---|---|---|---|----------------------------------|
| | | Botschaft 15.02.2017 | Nationalrat 07.03.2019 ¹⁾ | Mehrheit SGK-S, 03.09.2019 |
| Zielgruppe 1, Kinder | Anpassung der Geburtsgebrechenliste und Verstärkung der Steuerung und Fallführung | 0 ²⁾ | 40 ³⁾ | 15 ⁴⁾ |
| Zielgruppe 2, Jugendliche und junge psychisch erkrankte Versicherte | Gleichbehandlung beim Taggeld | -75 | -75 | -75 |
| | Personalbedarf Beratung und Begleitung | 15 | 15 | 15 |
| | Verhinderte Renten | -15 | -15 | -15 |
| | Übrige Massnahmen | 17 | 27 ⁵⁾ | 27 ⁵⁾ |
| Zielgruppe 3, psychisch erkrankte Erwachsene | Personalbedarf Beratung und Begleitung | 11 | 11 | 11 |
| | Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen | 16 | 16 | 16 |
| | Verhinderte Renten | -21 | -21 | -21 |
| | Übrige Massnahmen | 1 | 1 | 1 |
| Koordination und weitere Massnahmen | Optimierung des Unfallschutzes | 20 | 20 | 20 |
| | Stufenloses Rentensystem | 3 | 3 | 3 ⁶⁾ |
| | Übrige Massnahmen | 1 | 14 ⁷⁾ | 1 ⁸⁾ |
| Vorlage 3 (IV- Revision 6b) | Integration der Massnahmen aus der Vorlage 3 (Reisekosten, Kinderrenten) | 0 | -110 | 0 ⁹⁾ |
| Total | | -27 | -74 | -2 |
| Schulden gegenüber der AHV | | -2'268 | -2'018 | -2'484 |
| Kapital | | 5'160 | 5'132 | 5'175 |
| Eigenmittel | | 2'892 | 3'114 | 2'691 |

¹⁾ Die Publikation der Beschlüsse des Nationalrates basierten auf dem Budget 2018 zu Preisen 2018 und einem Inkrafttreten der WE IV auf den 1.1.2020; die Zahlen wurden aktualisiert und basieren nun auf dem Budget 2019 zu Preisen 2019 und einer Inkraftsetzung per 1.1.2022.

²⁾ Die Massnahmen für die Zielgruppe 1 (Kinder) haben keine Mehrkosten zur Folge (jährliche Einsparungen von 120 Mio. Fr. durch Anpassung der Geburtsgebrechenliste und von 40 Mio. Fr. durch Verstärkung der Steuerung und Fallführung; diese total 160 Mio. Fr. werden kompensiert durch die Aufnahme von neuen Geburtsgebrechen und seltenen Krankheiten auf die Geburtsgebrechenliste).

³⁾ Bei der Übersicht SGK-N 11.2018 (identisch mit Beschlüssen Nationalrat vom 7.3.2019) zu Art. 14 Abs. 2 E-IVG wurden Mehrkosten von weiteren 25 Millionen Franken pro Jahr ausgewiesen, sofern die Änderung von Art. 14 Abs. 2 E-IVG eine Aufweichung der WZW-Kriterien (wegen des Wegfalls der Wirksamkeitsschwelle bei seltenen Krankheiten) bedeuten würde. Die Mehrkosten von 15 Millionen Franken pro Jahr ergeben sich aus der Streichung von Art. 14^{ter} Abs. 2 E-IVG (Wegfall der Kompetenz des Bundesrates zum Erlass einer Leistungsverordnung).

⁴⁾ Die SGK-S hat festgehalten, dass die Ergänzung von Art. 14 Abs. 2 E-IVG rein deklaratorischen Charakter hat. Deshalb wurden die aufgrund des Beschlusses des Nationalrates eingesetzten 25 Millionen Franken pro Jahr gestrichen. Die verbleibenden Mehrkosten von 15 Millionen Franken pro Jahr ergeben sich aus der Streichung von Art. 14^{ter} Abs. 2 E-IVG (Wegfall der Kompetenz des Bundesrates zum Erlass einer Leistungsverordnung).

⁵⁾ Die Mehrkosten von 10 Millionen Franken pro Jahr resultieren aus der Anpassung von Art. 15 IVG (vorbereitende Massnahme im Rahmen der Berufsberatung). Da die Umsetzung dieser Anpassung offen ist, können diese Mehrkosten variieren.

⁶⁾ Die Auswirkung der Anwendung des bisherigen Rechts für die Altersgruppe zwischen 55 und 60 liegt unterhalb einer Million Franken.

⁷⁾ Die Mehrkosten von 13 Millionen Franken setzen sich zusammen aus Mehrkosten von 1 Million Franken pro Jahr infolge der Anpassung von Art. 54a Abs. 5 E-IVG (neue Koordinationsaufgabe des regionalen ärztlichen Dienstes mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und den Vertrauensärztinnen und -ärzten der anderen Sozialversicherer und der Taggeldversicherer) und aus Mehrkosten von 12 Millionen Franken pro Jahr infolge der Ergänzung von Art. 44 E-ATSG mit Abs. 5^{bis} (Protokollierungspflicht der Sachverständigen und der Gutachterstellen).

⁸⁾ Gemäss Beschluss der SGK-S wird auf Art. 54a Abs. 5 E-IVG (neue Koordinationsaufgabe des regionalen ärztlichen Dienstes mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und den Vertrauensärztinnen und -ärzten der anderen Sozialversicherer und der Taggeldversicherer) verzichtet. Zudem sieht die Mehrheit der SGK-S anstelle einer schriftlichen Protokollierung die Tonaufnahme der Interviews anlässlich der Gutachten ohne Transkription vor. Dies führt nur zu geringfügigen Mehrkosten.

⁹⁾ Beschluss der SGK-S: Beibehaltung geltendes Recht.